

# VEREINSSATZUNG

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1. Der Verein führt den Namen Boule-Club „Les Boulevardiers“ Gauangelloch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidelberg einzutragen (Registernummer ). Er führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.)**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 69181 Leimen-Gauangelloch.**
- 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.**

## **§ 2 Zweck**

- 1. Der Verein verfolgt den ausschließlichen Zweck des Betreibens und der Pflege des Boule-Spiels. Zur Erfüllung dieses Zwecks kann sich der Verein auch anderen Organisationen, Gruppen oder Einrichtungen anschliessen oder sich dieser bedienen.**
- 2. Der Verein ist politisch unabhängig und steht auch nicht mit politisch motivierten Institutionen in Verbindung.**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.**
- 2. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.**
- 3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.**

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied kann jede Person werden, die sich zur Unterstützung des Vereinszwecks bereit erklärt.**
- 2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die vorherige, schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.**

3. Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vereinsvorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
4. Der Vorstand kann eine Aufnahmesperre erlassen. Für die danach eingehenden Mitgliedschaftsanträge wird eine Warteliste geführt.
5. Durch Beschluss des Vorstandes können Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern benannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber beitragsfrei gestellt.
6. Mit Ausnahme der Jugendmitglieder, haben alle Mitglieder des Vereins das aktive und passive Wahlrecht.
7. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäss zu nutzen.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vereinsvorstand erlassenen Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder bei der Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur schriftlich, mit dreimonatiger Kündigungsfrist, zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
10. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. Sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst.
  - b. Das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied beim Vorstand Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äusserung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Bis zu endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des jeweils gültigen, jährlichen Beitrages, der mit Beginn des Kalenderjahres im voraus fällig wird und in der Regel im Einzugsverfahren vorgenommen wird.

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie ist in jedem Geschäftsjahr im I. Quartal mindestens einmal vom Vorstand in der Reihenfolge des § 9 Absatz 1 einzuberufen. Eine schriftliche Einladung hierzu ist jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen, mit Angabe der Tagesordnungspunkte, zuzustellen. Die Aufgaben der Versammlung sind insbesondere:

**Festlegung der grundlegenden Aktivitäten des Vereins**

**Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.**

**Wahl der Vorstandsmitglieder bezugnehmend auf die Bezifferung in § 9 dieser Satzung (ungerade oder gerade Zahlen im ungeraden oder geraden Kalenderjahr).**

**Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.**

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel ( $\frac{1}{4}$ ) aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck, schriftlich beantragen.

### **§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Alle Mitgliederversammlungen zu denen die Mitglieder schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden, sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch

**dieser verhindert, muss die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.**

- 3. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder Kürzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte beschliessen. Ausnahmen sind Anträge auf Satzungsänderungen, auf Ausschluss von Mitgliedern oder zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern.**
- 4. Anträge oder Anregungen zur Tagesordnung sollten schriftlich zu Beginn des I. Quartals dem Vorstand mitgeteilt werden, damit diese schon bei der Einladung berücksichtigt werden.**
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, Zweckänderung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. In beiden Fällen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.**
- 6. Die Beschlüsse werden in der Regel in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel gefasst. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit öffentlich beschliessen, die Abstimmung per Handzeichen durchzuführen.**
- 7. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse festgehalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.**

## **§ 9 Vorstand**

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern:**

**Vorsitzender  
Stellvertretender Vorsitzender  
Schatzmeister  
Schriftführer**

- 1. Anlagenbetreuer**
- 2. Anlagenbetreuer**

- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Einzelwahlgänge, mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte**

**so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied für längere Zeit verhindert, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzleute zu bestellen.**

- 4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.**
- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.**
- 6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden einberufen und auch geleitet. Die Einladung zu Vorstandssitzung erfolgt ohne Formerfordernis, unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

#### **§ 10 Kassenprüfung**

- 1. Zur Kassenprüfung der Finanzverwaltung des Verein, werden von zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.**
- 2. Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder und dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.**
- 3. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor Durchführung der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.**

#### **§ 11 Haftung**

- 1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.**

- 2. Für Unfälle, Personen -/ Sachschäden oder Sachverluste, die sich beim Sport- und Spielbetrieb auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins oder Veranstaltungen des Vereins ereignen, haftet der Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten, nicht, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.**

#### **§ 12 Beirat**

- 1. Persönlichkeiten, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Ressourcen auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins besitzen, und bereit sind, zur Unterstützung des Vereinszweckes ihren Rat zur Verfügung zu stellen, können vom Vorstand zur Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.**

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes, ist das vorhandene Vermögen dem Fröbel Kindergarten, mit Sitz im Hanfackerweg in Leimen-Gauangelloch zu übertragen. Das Vermögen darf nur steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden. Die Übertragung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.**

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- 1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das amtliche Vereinsregister in Kraft**
- 2. Die Satzung des Vereins Boule-Club „Les Boulevardiers“ wurde in der Gründungsversammlung am 15.02.2002 in Gauangelloch beschlossen.**

**69181 Leimen – Gauangelloch, den 15.02.2002**